



Prüfer-Haftpflichtversicherung Nr. 30660070 137

Besondere Vertragsbestimmungen 01.01.2024

Versicherungsgegenstand:	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des DHV und seiner Mitglieder a) aus der Prüfung von Fluggerät (Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitflugzeuge und jeweiliges Zubehör), anlässlich Musterprüfung, Safety-Test und luftaufsichtlicher Maßnahme b) aus der Prüfung von Piloten, Windenbedienern, Fluglehrern und Fluglehrer-Assistenten und anderem Luftfahrt-Personal, c) aus der Begutachtung und Anerkennung von Performance- und Sicherheitstrainern und von Performance- und Sicherheitstrainings-Centern d) aus der Zulassung von Flugschulen, e) aus Schadenereignissen, die während des Prüfbetriebes entstanden sind und f) aus der Begutachtung und Zulassung von Fluggeländen.
Versicherungsbedingungen:	Luftfahrt Haftpflichtversicherungs- Bedingungen Lu H 2 (AHB-Lu 2008)
Versicherungsumfang:	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht Zu a) des DHV, der DHV-Kommission und der vom DHV beauftragten Prüfer bzw. Personen, für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der technischen Prüfung von Hängegleitern, Gleitsegeln, Gleitflugzeugen und Zubehör (Gurtzeuge, Rettungssysteme, Winden, Schlepp-Zubehör für Winden und Ultraleichtflugzeuge) entstehen, insbesondere bei der Geräteprüfung aufgrund von Fehlern bei den Prüfrichtlinien, den Prüfverfahren, der Erteilung des Musterprüfzeugnisses und der Nachprüfung, beim Ruhenlassen oder Widerruf des Musterprüfzeugnisses, bei der Luftuntüchtigkeitserklärung und Gerätesperre, bei der Veröffentlichung oder jeweiligen Unterlassung, bei der dem Musterprüfverfahren vorgeschalteten Erprobungserlaubnis. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Sachschäden am geprüften Fluggerät und am geprüften Zubehör sowie an dem Fluggerät, mit dem das geprüfte Zubehör verbunden ist.

Zu b) des DHV, der DHV-Kommission und der vom DHV beauftragten Prüfer bzw. Personen für Schäden Dritter (auch geprüfter Personen), die im Zusammenhang mit der Prüfung von Piloten, Windenbedienern, Fluglehrern, Fluglehrer-Assistenten und anderem Luftfahrt-Personal entstehen, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen, bei der Erteilung und Verlängerung der Luftfahrerscheine und besonderen Berechtigungen bzw. bei deren Ruhenlassen oder Widerruf nebst Veröffentlichung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung oder Prüfung dienenden Fluggerät.

Zu c) des DHV, der DHV-Kommission und der vom DHV beauftragten Personen für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Begutachtung und Anerkennung von Performance- und Sicherheitstrainings-Centern, dem Ruhenlassen oder Widerruf der Anerkennung, der Veröffentlichung oder zugrundeliegenden Richtlinien des DHV entstehen.

Zu d) des DHV, der DHV-Kommission und der vom DHV beauftragten Personen für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Zulassung von Flugschulen oder der Verlängerung bzw. dem Ruhenlassen oder dem Widerruf der Zulassung bzw. Anerkennung nebst Veröffentlichung entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung dienenden Fluggerät.

Zu e) des DHV aus Schadenereignissen, die während (angelegentlich, z. B. Zuschauerunfall oder Unfall des anwesenden Herstellers) des Prüf- bzw. Testbetriebes entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Sachschäden am geprüften Fluggerät und am geprüften Zubehör sowie an dem Fluggerät, mit dem das geprüfte Zubehör verbunden ist. Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung dienenden Fluggerät.

Zu f) des DHV, der DHV-Kommission und der vom DHV beauftragten Personen oder anerkannten Gutachter für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Begutachtung oder Zulassung von Fluggeländen entstehen.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages wird nur für Personen- und/oder Sachschäden gewährt, für die keine Deckung im Rahmen einer Luftfahrt-Halter-Haftpflicht-



versicherung besteht oder so weit deren vertragsgemäße Leistungen nicht ausreichen bzw. wenn bei Schäden während des Prüf- und Testbetriebes eine andere Haftpflichtversicherung nicht herangezogen werden kann.

Örtlicher Geltungsbereich:

Europa

Deckungssumme:

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis:

1.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Gmund, den

Köln, den 06.02.2024

Der Versicherungsnehmer:

Der Versicherer:

Deutscher Hänggleiterverband e.V.

HDI Global SE